

Steirisches Volksliedwerk

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Steirisches Volksliedwerk“ und ist Mitglied des Österreichischen Volksliedwerkes - Verband der Volksliedwerke der Bundesländer.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf das Bundesland Steiermark, in zweiter Linie aber auch auf das übrige Österreich und das Ausland, sofern dort Vereinsziele sinnvoll vertreten werden können.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt allgemein die Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet, den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung von Gesang und Musik widmen, vor allem der Dokumentation, Pflege und Erhaltung des Volksliedes und der Volksmusik, sowie der Pflege anderer volkskultureller Erscheinungsformen unter Beachtung der im Steirischen Volksliedarchiv vorhandenen Sammlungen.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Zweck des Vereines ist
 - a) die Zusammenfassung aller Bestrebungen zur Förderung von Sammlungen, Erforschung und Pflege von Volksmusik in der Steiermark
 - b) inhaltliche Mitarbeit und Befüllung des „Steirischen Volksliedarchivs“ zur Sammlung volkskultureller Ausdrucksformen,
 - c) Beratung und Pflege zum Zweck der Erhaltung und Verlebendigung des volksmusikalischen Kulturgutes,
 - d) die Pflege einschlägiger internationaler Kontakte im Bereich der Volksmusik und des Volksliedes.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden, wobei diese auf die Volksmusik und das Volkslied fokussieren.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- b) Herausgabe von einschlägigen Druckwerken für wissenschaftliche, publikatorische und pflegerische Zwecke sowie als Grundlage für Seminare, Kurse und Bildungsveranstaltungen,
- c) Unterstützung und Förderung volksmusikalischer Aktivitäten und Initiativen
- d) Umsetzung von Projekten
- e) Abhaltung und Förderung von den dem Vereinszweck entsprechenden Bildungsangeboten und Veranstaltungen – unter anderem im Rahmen des Jahresprogrammes und zur Werbung von Mitgliedern – wie Kursen, Seminaren, Workshops, Symposien, Präsentationen, Vorträgen und Diskussionsabenden.
- f) Aufbau eines Netzwerkes, insbesondere Verbindungen mit Einrichtungen ähnlicher Zwecke
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (Betrieb einer Vereinswebsite, Publikationen, u. a. m.)

(2) Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen bzw. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- c) Nationale, internationale und private Förderungen
- d) Freiwillige Spenden und Beiträge
- e) Kostenbeiträge von Teilnehmenden eigener Veranstaltungen
- f) Geldzuwendungen, Sachzuwendungen jeder Art, Vermächtnisse, Spenden, Geschenke und letztwillige Verfügungen sowie sonstige Zuwendungen
- g) Verkauf von Dienstleistungen und Produkten (CDs, Noten, Bücher, ...) aus eigener Produktion sowie als Handelsware
- h) Allfällige Erträge aus den in § 3 angeführten ideellen Mitteln
- i) Einnahmen aus Sponsoring
- j) Inserate
- k) Verkaufsaktionen
- l) Fundraising
- m) Kapitalerträge

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen indem Sie einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichten. Darüber hinaus sind dies auch Betriebe, die die Arbeit des Steirischen Volksliedwerks in Hinblick auf gelebte

Volkskultur durch diverse Veranstaltungen unterstützen und sich für diese Betriebs-Mitgliedschaft angemeldet haben.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen sein, die die Vereinstätigkeit im Sinne des § 2 der vorliegenden Statuten durch eine besondere Sachleistung, finanzielle Unterstützung oder Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern
- (3) Ehrenmitglieder:
Natürliche Personen, die sich im Sinne des § 2 der vorliegenden Statuten um das Steirische Volksliedwerk besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Betriebs-Mitglieder, die unter § 4 (1) fallen, können in Ihrer Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks auf vereinbarte Angebote zurückgreifen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§ 11-13)
- c) die Geschäftsführung (§ 13/9)
- d) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- e) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gewählt wird entweder offen oder geheim.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder die Geschäftsführung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Bestellung der Geschäftsführung für drei Jahre;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Die Beschlussfassung über vom Vorstand oder Mitgliedern eingebrachte Anträge. (Selbständige Anträge von Mitgliedern müssen der Generalversammlung nur dann zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn sie spätestens 7 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.);
- f) Nominierung der Beiräte, die zur Beratung von Spezialthemen zu Sitzungen geladen werden können;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- h) Die Aufhebung des Beschlusses einer Generalversammlung;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden (höchstens zwei),
- b) dem Schriftführer,
- c) den Schriftführer-Stellvertretern (höchstens zwei),
- d) dem Kassier,
- e) den Kassier-Stellvertretern (höchstens zwei) und
- f) einem Vertreter des Landes, der von der Landesregierung entsendet wird.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringlichen Angelegenheiten ist die Abstimmung im Wege des schriftlichen Umlaufbeschlusses möglich.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Genehmigung und Kontrolle eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Ausarbeitung und Genehmigung einer Geschäftsordnung (GF kann eingebunden sein)
- (3) Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresprojektplanes und Jahresvoranschlags, sowie des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der Geschäftsstelle;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
- (8) Genehmigung und Bekanntgabe von Quartalsberichten (Kurzform) samt Überblick über den Status der beschlossenen laufenden Projekte und einem Soll-Ist-Vergleich im laufenden Budget sowie Ausweis von Abweichungen gegenüber der Planung
- (9) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (10) Nominierung des Delegierten im Österreichischen Volksliedwerk;
- (11) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (12) Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Geschäftstätigkeit.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführer und der Schriftführer unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden. Im Falle einer notwendigen Vertretung des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende mit Gegenzeichnung durch den Geschäftsführer zu unterzeichnen. In Geldangelegenheiten hat in Vertretung des Vorsitzenden der Geschäftsführer mit Gegenzeichnung des Kassiers zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführer.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der Stellvertreter oder der Geschäftsführer, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

(9) Festgestellt wird, dass seitens der Generalversammlung ein Geschäftsführer zu bestellen ist, welcher vom Vorstand mit der Durchführung inhaltlich-fachlicher Arbeiten sowie operativer Tätigkeiten beauftragt wird. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Jedenfalls ist das verbleibende Vermögen bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Anmerkung:

In diesem Leitfaden wurde auf eine Aufzählung beider Geschlechter oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort zugunsten einer möglichst einfachen Lesart des Textes verzichtet. Auf eine Schreibweise, in der nur die weiblichen Begriffe verwendet werden, wurde ebenfalls verzichtet. Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle betont werden, dass bei allgemeinen Personenbezügen beide Geschlechter gemeint sind, und Frauen nicht benachteiligt werden sollen.